

AUSBILDUNGSINSTITUTE

Das Regionalinstitut für Verhaltenstherapie Mecklenburg-Vorpommern, Dorfstr. 1 d, 18059 Papendorf, vertreten durch Herrn Dr. päd. Heinz Winkelmann, wird ab 22.06.2000 gemäß § 117 Abs. 2 SGB V zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ermächtigt.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf jährlich 5 Ausbildungsplätze für Psychologische Psychotherapeuten und 3 Ausbildungsplätze für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie. Die Ermächtigung ist an die Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 6 i.V.m.§ 10 Abs. 4 PsychThG gebunden.

Jede Veränderung ist der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern und der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses mitzuteilen.

Je Ausbildungsteilnehmer sind während der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV grundsätzlich 600 Behandlungsstunden abrechenbar.

Für die Abrechnung von Behandlungsstunden durch Ausbildungsteilnehmer, die ihre Ausbildung vor dem 01.01.1999 am Institut für Verhaltenstherapie GmbH (Brandenburg) begonnen haben, gelten die Bestimmungen der bis zum 31.12.1998 gültigen Psychotherapie- Vereinbarungen. Die Abrechnung endet in jedem Fall bei einer 3jährigen ganztägigen Ausbildung spätestens am 31.12. 2001, bei einer 5jährigen berufsbegleitenden Ausbildung spätestens am 31.12.2003.

Die ambulante psychotherapeutische Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer darf nur unter Supervision von Personen durchgeführt werden, die gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern den Nachweis der Fachkunde für das Richtlinienverfahren "Verhaltenstherapie" nach § 95 c Satz 2 SGB V geführt haben. Die betreffenden Personen sind in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Personelle Veränderungen sind der Kassenärztlichen Vereinigung M-V sowie dem Zulassungsausschuss mitzuteilen.

Das Regionalinstitut ist verpflichtet, diejenigen Ausbildungsteilnehmer, die im Rahmen dieser Ermächtigung psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführen, namentlich zu benennen und personelle Veränderungen mitzuteilen.

Die praktische Ausbildung gemäß § 4 PsychTh-APrV und § 4 KJPsychTh-APrV ist gemäß Anerkennungsbescheid vom 12.04.2000 (Anlage 2) aufgeführten Ausbildungsstätten durchzuführen.

(ZA 21.06.2000)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung des Regionalinstituts für Verhaltenstherapie MV, Dorfstr. 1 d, 18059 Papendorf, vertreten durch Herrn Dr. päd. Heinz Winkelmann, wird erweitert.

Je Ausbildungsteilnehmer sind während der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV grundsätzlich 600 Behandlungsstunden bis max. 800 Behandlungsstunden abrechenbar. Die Supervisorenliste wird ergänzt:

- Frau Dr. phil. Helga Bernt
- Frau Dr. phil. Dipl.-Psych. Monika Meyer-Probst
- Frau Dr. phil. Jutta Piatkowski
- Herr Dr. päd. Heinz Winkelmann
- Frau PD Dr. päd. Gabriele Richter
- Herr PD Dr. päd. Jörg Richter.

Die Entscheidung über den Antrag auf Ermächtigung zur Durchführung der ärztlichen Weiterbildung wird auf die nächstmögliche Sitzung vertagt.

(ZA 25.10.2000)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung des Regionalinstituts für Verhaltenstherapie MV, Dorfstr. 1 d, 18059 Papendorf, vertreten durch Herrn Dr. päd. Heinz Winkelmann, wird um die psychotherapeutische Weiterbildung von Ärzten in Verhaltenstherapie erweitert. Die Erweiterung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage der Weiterbildungsbefugnisse der Ärzte beim Zulassungsausschuss.

(ZA 11.07.2001)

Die Anlage zum Beschluss vom 21.06.2000 über die Ermächtigung des Regionalinstituts für Verhaltenstherapie Mecklenburg-Vorpommern zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung wird mit Wirkung ab 13.06.2002 wie folgt neu gefasst:

Regionalinstitut für Verhaltenstherapie Mecklenburg-Vorpommern in Papendorf

Namentliche Auflistung der Supervisoren:

- Herr Dr. med. R. Gold, Klinikum Neubrandenburg, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, 17022 Neubrandenburg
- Frau Prof. Dr. phil. D. Roether
- Herr Prof. Dr. B. Meyer-Probst, Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Rostock, 18147 Rostock
- Herr Dipl.-Psych. B. Sobottka
- Herr Dr. H. Graf von Keyserlingk, Klinik (Schweriner See) am See 4, 19069 Lübstorf
- Herr Dr. R. Zabel, Psychotherapeutische Praxis, Knieperdamm 10, 18435 Stralsund
- Frau Dr. phil. Helga Berndt, John-Brinkmann-Str. 10, 18190 Sanitz
- Frau Dr. phil. Monika Meyer-Probst, Landreiterstr. 9, 18147 Rostock
- Frau Dr. phil. Jutta Piatkowski-Schlecht, Hermannstr. 21, 18055 Rostock
- Herr Dr. päd. Heinz Winkelmann, Dorfstr. 1 d, 18059 Papendorf
- Frau PD Dr. Gabriele Richter, Universität Rostock, Gehlsheimer Str. 20, 18147 Rostock
- Herr PD Dr. Jörg Richter, Universität Rostock, Gehlsheimer Str. 20, 18147 Rostock
- Herr Dr. med. Bernd Sponheim, Städtisches Krankenhaus Wismar, 23996 Wismar

- Herr Dipl.-Psych. Thomas Trommer,

Städtisches Krankenhaus Wismar,
23996 Wismar.

(ZA 12.06.2002)

Die Ermächtigung des Regionalinstitutes für Verhaltenstherapie in Mecklenburg-Vorpommern wird geändert.

Auf eine zahlenmäßige Limitierung von Ausbildungsplätzen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie wird verzichtet.

Grundlage für die Anzahl an Ausbildungsplätzen ist der Anerkennungsbescheid vom 12.04.2000.

Nachträglich vorgenommene Ergänzungen sind dem Zulassungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

(10.09.2003)

Der angefochtene Beschluss wird zur Klarstellung dahin geändert, dass die Zahl der Ausbildungsplätze für Psychologische Psychotherapeuten im Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie auf 22 begrenzt wird.

(BerA 17.12.2003)

Das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse MV e.V., vertreten durch den Leiter Herrn Dr. med. Peter Wruck, wird ab 12.07.2001 gemäß § 117 Abs. 2 SGB V zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten ermächtigt.

Darüber hinaus beinhaltet die Ermächtigung die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung als Weiterbildungsstätte für die psychotherapeutische Weiterbildung von Ärzten in tiefenpsychologischer und analytischer Psychotherapie unter Verantwortung entsprechend weiterbildungsbefugter Ärzte.

Die Ermächtigung zur Ausbildung Psychologischer Psychotherapeuten beinhaltet die ambulante psychotherapeutische Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen in den vom Bundesausschuss für Ärzte/Krankenkassen anerkannten Richtlinienverfahren analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie durch Ausbildungsteilnehmer unter Supervision dafür qualifizierter Psychotherapeuten und weiterbildungsbefugter Ärzte.

Voraussetzung ist, dass die Ausbildungsteilnehmer nach Absolvierung mindestens der Hälfte der entsprechenden Ausbildung ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in den Richtlinienverfahren analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nachgewiesen haben.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf jährlich 13 Ausbildungsplätze für Psychologische Psychotherapeuten sowie auf jährlich 9 Weiterbildungsplätze für Ärzte in den Richtlinienverfahren analytisch und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.

Je Ausbildungsteilnehmer sind während der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV grundsätzlich 600 Behandlungsstunden abrechenbar. In

begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Behandlungsstunden um bis zu 200 Std. auf 800 Std. erweitert werden.

Für die Abrechnung von Behandlungsstunden durch Ausbildungsteilnehmer, die ihre Ausbildung vor dem 01.01.1999 am Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse MV e.V. begonnen haben, gelten die Übergangsbestimmungen § 16 Abs. 4 und 5 der ab 01.01.1999 gültigen Psychotherapievereinbarung. Die Ausbildung derer endet in jedem Fall bei einer 3-jährigen ganztätigen Ausbildung am 31.12.2001, bei einer 5-jährigen berufsbegleitenden Ausbildung am 31.12.2003.

Die ambulante psychotherapeutische Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer darf nur unter Supervision von Personen durchgeführt werden, die gegenüber der KVMV den Nachweis der Fachkunde für die Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und Psychoanalyse nach § 95 c Satz 2 SGB V geführt haben bzw. zum Führen der Gebietsbezeichnung Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie oder der Zusatzbezeichnung Psychotherapie bzw. Psychoanalyse berechtigt sind und diese Leistungen auch vertragsärztlich ausüben.

Die betreffenden Personen sind in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses. Personelle Veränderungen sind der Kassenärztlichen Vereinigung MV sowie dem Zulassungsausschuss mitzuteilen.

Die ambulante psychotherapeutische Behandlung durch ärztliche Weiterbildungsteilnehmer darf nur unter fachlicher Anleitung und Supervision weiterbildungsbefugter Ärzte erfolgen.

Die Ermächtigung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage der Weiterbildungsbefugnisse durch das Institut.

Das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse MV e.V. ist verpflichtet, Personen die im Rahmen dieser Ermächtigung psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführen, namentlich zu benennen und personelle Veränderungen mitzuteilen.

Die praktische Ausbildung gemäß § 4 PsychTh-APrV ist gemäß Anerkennungsbescheid vom 29.03.2001 (Anlage 2) in den dort aufgeführten Ausbildungsstätten durchzuführen.

Das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse MV e.V. hat Herrn Dr. med. Peter Wruck als den für die Einhaltung der Bestimmungen des Ermächtigungsbescheides und der mit dieser Ermächtigung verbundenen vertragsärztlichen Pflichten verantwortlichen Leiter benannt.

Jede Veränderung ist der Kassenärztlichen Vereinigung MV und der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses mitzuteilen.

Zur Durchführung der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer kann das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse MV e.V. unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Eine Überweisung ist nicht erforderlich.

Die Bestimmungen über die Einholung eines Konsiliarberichtes und das Gutachterverfahren nach den Psychotherapie-Richtlinien bleiben unberührt. Eine Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen ist erst nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen nach § 120 SGB V möglich.

(ZA 11.07.2001)

**Die Anlage zum Beschluss vom 11.07.2001 über die Ermächtigung des Institutes für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung wird mit Wirkung ab 19.06.2003 wie folgt neu gefasst:
Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

- namentliche Auflistung der Supervisoren

Dr. phil. Dipl.-Psych. Regine Altenstein

Psychotherapeutische Praxis
17489 Greifswald
Wolgaster Straße 24

Prof. Dr. rer. Dipl.-Psych. Hans-Joachim Hannich

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
17487 Greifswald
Rathenau Straße 48

Dr. med. Elvira Lüdemann

Psychotherapeutische Praxis
18107 Elmenhorst
Bergstraße 5

Dr. med. Hannelore Wruck

Psychotherapeutische Praxis
18055 Rostock
Augustenstraße 44 a

Dr. med. Peter Wruck

Psychotherapeutische Praxis
18055 Rostock
Augustenstraße 44 a

Prof. Dr. phil. Dipl.-Psych. Rainer Richter

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
OKE 20246 Hamburg
Martinistraße 52

Prof. Dr. med. Wolfgang Fischer

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
17489 Greifswald
Ellernholzstraße 1-2

Dipl.-Psych. Eva Girndt

Psychologische Praxis
19057 Cambs
Wiesenweg 12

Dipl.-Psych. Christoph Hübener

Psychotherapeutische Praxis
18273 Güstrow
Haselstraße 2

Dr. med. Benita Noack

Psychotherapeutische Praxis
17489 Greifswald
Gützkower Straße 86 a

Dr. phil. Dipl.-Psych. Hartmut Roloff

Psychotherapeutische Praxis
17235 Neustrelitz

Elisabethstraße 15
Dipl.-Psych. Fritz Semper
Psychotherapeutische Praxis
18107 Rostock
Warnowallee 31
Dr. med. Wolfgang Lemmel
18510 Zarrendorf
Kirchstraße 28
Karin Heidenreich-Lemmel
18510 Zarrendorf
Kirchstraße 28
(ZA 18.06.2003)

Das Institut für Psychotherapie, Gesundheitswissenschaften und Organisationsentwicklung GmbH (IPGO), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Askerc, wird ab 01.04.2004 gemäß § 117 Abs. 2 SGB V zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten ermächtigt.

Die Ermächtigung zur Ausbildung Psychologischer Psychotherapeuten beinhaltet die ambulante psychotherapeutische Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen in den vom Bundesausschuss für Ärzte/Krankenkassen anerkannten Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie durch Ausbildungsteilnehmer unter Supervision dafür qualifizierter Psychotherapeuten und Ärzte. Voraussetzung ist, dass die Ausbildungsteilnehmer nach Absolvierung mindestens der Hälfte der entsprechenden Ausbildung ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in den Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie nachgewiesen haben.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf 28 Ausbildungsplätze für Psychologische Psychotherapeuten in dem Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.

Je Ausbildungsteilnehmer sind während der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV grundsätzlich 600 Behandlungsstunden abrechenbar.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Behandlungsstunden um bis zu 200 Stunden auf 800 Stunden erweitert werden.

Die ambulante psychotherapeutische Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer darf nur unter Supervision von Personen durchgeführt werden, die gegenüber der KVMV den Nachweis der Fachkunde für das Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach § 95 c Satz 2 SGB V geführt haben bzw. zum Führen der Gebietsbezeichnung Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie oder der Zusatzbezeichnung Psychotherapie berechtigt sind und diese Leistungen auch vertragsärztlich ausüben.

Zur Durchführung der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer kann das Institut für Psychotherapie, Gesundheitswissenschaften und Organisationsentwicklung GmbH unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Eine Überweisung ist nicht erforderlich.

Die Bestimmungen über die Einholung eines Konsiliarberichtes oder das Gutachterverfahren nach den Psychotherapie-Richtlinien bleiben unberührt. Eine Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen ist erst nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen nach § 120 SGB V möglich.

Die Ermächtigung erfolgt vorbehaltlich der Benennung eines Ausbildungsleiters unter Vorlage der Supervisorenliste.

(ZA 03.03.2004)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung des Institutes für Psychotherapie, Gesundheitswissenschaften und Organisationsentwicklung GmbH (IPGO), vertreten durch Frau Dr. med. Sabine Helms, wird um die psychotherapeutische Weiterbildung von Ärzten in tiefenpsychologischer und analytischer Psychotherapie unter Verantwortung entsprechend weiterbildungsbefugter Ärzte erweitert.

(ZA 09.06.2004)

Das Institut für Psychologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, vertreten durch den Leiter Herrn Prof. Dr. Alfons Hamm, wird ab 01.04.2004 gemäß § 117 Abs. 2 SGB V zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten ermächtigt.

Die Ermächtigung zur Ausbildung psychologischer Psychotherapeuten beinhaltet die ambulante psychotherapeutische Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen in den vom Bundesausschuss Ärzte/Krankenkassen anerkannten Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie durch Ausbildungsteilnehmer unter Supervision dafür qualifizierter Psychotherapeuten.

Voraussetzung ist, dass die Ausbildungsteilnehmer nach Absolvierung mindestens der Hälfte der entsprechenden Ausbildung ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in den Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie nachgewiesen haben.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf 34 Ausbildungsplätze für Psychologische Psychotherapeuten.

Je Ausbildungsteilnehmer sind während der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV grundsätzlich 600 Behandlungsstunden abrechenbar. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Behandlungsstunden um bis zu 200 Stunden auf 800 Stunden erweitert werden.

Die ambulante psychotherapeutische Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer darf nur unter Supervision von Personen durchgeführt werden, die gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern den Nachweis der Fachkunde für die Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie nach § 95 c Satz 2 SGB V geführt haben bzw. zum Führen der Gebietsbezeichnung Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie oder der Zusatzbezeichnung Psychotherapie berechtigt sind und diese Leistungen auch vertragsärztlich ausüben.

Das Institut für Psychologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald e.V. ist verpflichtet, Personen die im Rahmen dieser Ermächtigung psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführen, namentlich zu benennen und personelle Veränderungen mitzuteilen. Die

praktische Ausbildung gemäß § 4 PsychTh-APrV ist gemäß Anerkennungsbescheid vom 06.01.2003 (Anlage 1 in den dort aufgeführten Ausbildungsstätten) durchzuführen.

Das Institut für Psychologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald e.V. hat Herrn Prof. Dr. Alfons Hamm als den für die Einhaltung der Bestimmungen des Ermächtigungsbescheides und der mit dieser Ermächtigung verbundenen vertragsärztlichen Pflichten verantwortlichen Leiter benannt. Jede Veränderung ist der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern und der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses mitzuteilen. Zur Durchführung der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer kann das Institut für Psychologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald e.V. unmittelbar in Anspruch genommen werden. Eine Überweisung ist nicht erforderlich.

Die Bestimmungen über die Einholung eines Konsiliarberichtes und das Gutachterverfahren nach den Psychotherapie-Richtlinien bleiben unberührt. Eine Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen ist erst nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen nach § 120 SGB V möglich.

Die Ermächtigung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage der Supervisorenliste.

(ZA 03.03.2004)

Die Supervisorenliste des Instituts für Psychologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird erweitert.

Frau Dipl.-Psych. Anja Meyer wird als Supervisorin zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten bestätigt.

(ZA 01.09.2004)

Der Beschluss des Zulassungsausschusses für Psychotherapeuten vom 01.09.2004 zur Erweiterung der Supervisorenliste des Instituts für Psychologie der Universität Greifswald wird aufgehoben.

(ZAP 02.03.2005)

Das Ausbildungszentrum für Psychotherapie Rostock GbR, vertreten durch den Ausbildungsleiter Herrn Dr. Friedrich, wird ab 01.07.2011 gemäß §117 Abs. 2 SGB V zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten ermächtigt.

Die Ermächtigung zur Ausbildung Psychologischer Psychotherapeuten beinhaltet die ambulante psychotherapeutische Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen in dem vom Bundesausschuss für Ärzte/Krankenkassen anerkannten Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie durch Ausbildungsteilnehmer unter Supervision dafür qualifizierter Psychotherapeuten und Ärzte.

Voraussetzung ist, dass die Ausbildungsteilnehmer nach Absolvierung mindestens der Hälfte der entsprechenden Ausbildung ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in dem Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie nachgewiesen haben.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf 18 Ausbildungsplätze für Psychologische Psychotherapeuten im Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie.

Je Ausbildungsteilnehmer sind während der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV grundsätzlich 600 Behandlungsstunden abrechenbar. In

begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Behandlungsstunden um bis zu 200 Stunden auf 800 Stunden erweitert werden.

Die ambulante psychotherapeutische Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer darf nur unter Supervision von Personen durchgeführt werden, die gegenüber der KVMV den Nachweis der Fachkunde für das Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie nach § 95c Satz 2 SGB V geführt haben bzw. zum Führen der Gebietsbezeichnung Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie oder der Zusatzbezeichnung Psychotherapie berechtigt sind und diese Leistungen auch vertragsärztlich ausüben.

Zur Durchführung der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer kann das Ausbildungszentrum für Psychotherapie Rostock GbR unmittelbar in Anspruch genommen werden. Eine Überweisung ist nicht erforderlich.

Die Bestimmungen über die Einholung eines Konsiliarberichtes oder das Gutachterverfahren nach den Psychotherapie-Richtlinien bleiben unberührt. Eine Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen ist erst nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen nach § 120 SGB V möglich.